



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.01.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Outsourcing des Beitragswesens bei der VGem Helmstadt
- 2 Seniorenzentrum Uettingen
- 3 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2017
- 4 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Bekanntgabe
- 5 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2017;
Bekanntgabe
- 6 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014
- 7 Anlage von Rücklagemitteln
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Bürgerversammlung des Marktes Remlingen am 05.03.2018
- 8.2 Grundsteuer; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2018
- 8.3 Straßenausbaubeiträge; Pressemitteilung des Bay. Gemeindetages vom 14.12.2017

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Leichtlein, Friedrich

entschuldigt

Stenke, Burkhard

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Von Herrn Fischer werden mehrere Änderungswünsche vorgebracht. Folgende Änderung wird in die Niederschrift vom 28.11.2017 aufgenommen:

TOP 7 Prüfungsfeststellung Nr. 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Herr Fischer hat am 13.03.2017 die Unterlagen geprüft und seine Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtl. Rechnungsprüfung am 12.10.2017 vorgelegt.

Alle weiteren Änderungswünsche von Herrn Fischer werden nicht aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 10:1

Der Antrag von Herrn Fischer wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Ansonsten werden keine weiteren Einwände erhoben, die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 1 Outsourcing des Beitragswesens bei der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 festgestellt, dass die VGem-Verwaltung derzeit nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen für die Bearbeitung von Beitragsmaßnahmen verfügt und daher die Aufgabenerfüllung von externen Dienstleistern erbracht werden muss. Den VGem-Mitgliedsgemeinden wurde deshalb beschlussmäßig empfohlen, die Bearbeitung von Beitragsmaßnahmen vorläufig vollumfänglich von einem privaten Dienstleister durchführen zu lassen. In Kürze werden den Gemeinden für noch abzurechnende und für die in Kürze anstehenden Maßnahmen Angebote zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Seniorenzentrum Uettingen

Sachverhalt:

In der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt am 14.12.2017 wurde auf der Grundlage eines Antrages auf Beratung und Beschlussfassung über die Versorgungssituation mit Pflegeplätzen für Senioren im westlichen Landkreis Würzburg nach einer ausführlichen Diskussion die Empfehlung durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen, wonach den Mitgliedsgemeinden eine moralische und politische Unterstützung der Verwirklichung des Projekts „Seniorenzentrum Uettingen“ angeraten wird.

Diese Solidaritätsbekundung soll in geeigneter Weise durch eine entsprechende Sachbehandlung in den örtlichen Gremien zum Ausdruck gebracht werden.

Die Versorgung mit Pflegeplätzen ist dem Bereich des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich zuzuordnen, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und der Leistungsfähigkeit eine Aufgabenerfüllung auf der Ebene des Landkreises bedingen. Eine Beratung hierzu hat, nachdem die Aufgabe auch nicht mittels Zweckvereinbarung gem. Art. 4 Abs. 3 VGemO auf die VGem übertragen wurde, nicht in der Gemeinschaftsversammlung, sondern ggf. in den Gemeinderäten der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

Zur Versorgungssituation im westlichen Landkreis ist seit langer Zeit ein Bedarf erkennbar, gleichwohl ist die Realisierung bisher nicht erfolgt. Das nunmehrige Vorhaben des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg ist zu begrüßen.

Beschluss:

Der Markt Remlingen begrüßt und unterstützt das Vorhaben zur Realisierung des Projekts Seniorenzentrum Uettingen nachhaltig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2017 zur Kenntnis.

TOP 4 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2017; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser:

Das Defizit in Höhe von 7.511,24 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Zum Ende des HJ 2017 weist die Sonderrücklage ein Defizit in Höhe von 30.547,72 € aus.

Niederschlagswasser:

Das Defizit in Höhe von 11.626,42 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Zum Ende des HJ 2017 weist die Sonderrücklage ein Defizit in Höhe von 11.626,42 € aus.

Vorausschau:

Im 1. Halbjahr 2019 steht die Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) an. Mit Blick auf die Entwicklung der Sonderrücklagen nach 2 von 3 Abrechnungsjahren und den ansteigenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) durch die lfd. Investitionsmaßnahmen (Auswechslung von Kanälen und Ertüchtigung der Kläranlage) kann davon ausgegangen werden, dass die Abwassergebühren ab dem 01.07.2019 ansteigen werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntgabe
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit sind der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklage:

Das Defizit in Höhe von 2.245,96 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Zum Ende des HJ 2017 weist die Sonderrücklage einen positiven Stand von 11.894,65 € aus.

Vorausschau:

Im 1. Halbjahr 2019 steht die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) an. Mit Blick auf die Entwicklung der Sonderrücklage nach 2 von 3 Abrechnungsjahren und den ansteigenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) durch die lfd. Investitionsmaßnahmen (Neubau Hochbehälter und Auswechslung von Leitungen) kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserverbrauchsgebühren ab dem 01.07.2019 ansteigen werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6	Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014
--------------	--

Sachverhalt:

In einem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.11.2017 der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wird folgendes mitgeteilt:

Der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11.10.2017 ist zu entnehmen, dass der Kreisumlagebescheid des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014 aufgrund einer Klage der Stadt Forchheim aufgehoben wurde, weil eine konkrete Ermittlung der finanziellen Situation der umlagepflichtigen Gemeinden vor Erlass der Haushaltssatzung und eine förmliche Anhörung der Gemeinden vor Erlass des Kreisumlagebescheids unterblieben seien. Das erwähnte Urteil liegt seit Neuestem in schriftlicher Ausfertigung vor, bedarf aber noch einer eingehenden Analyse.

Mit der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung beschreitet das Verwaltungsgericht Bayreuth einen neuen Weg in der bayerischen Rechtsprechung. In einer Vielzahl von Klageverfahren gegen Kreisumlagebescheide wurde in der Vergangenheit die Frage förmlicher Ermittlungs- und Anhörungspflichten (die in Art. 18 ff FAG nicht vorgeschrieben sind) nicht problematisiert. Das Urteil kann jedoch grundlegende Bedeutung für alle Arten von Umlagen (Bezirks-, Kreis-, Verbandsumlagen usw.) haben. Schon aus diesem Grund, und für die Abwägung, ob eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten ergriffen werden sollen, erscheint es sinnvoll, eine obergerichtliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hierzu anzustreben. Die Durchführung eines –vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zugelassenen– Berufungsverfahrens wird jedoch naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die in nächster Zeit anstehenden Haushaltsberatungen sollte vor diesem Hintergrund berücksichtigt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth noch nicht rechtskräftig ist. Ein neues, formalisiertes Verfahren zur Festsetzung der Umlagen erscheint daher ebenso voreilig wie eine Überlegung, Umlagebescheide vorsorglich anzufechten. Wünschenswert ist ein konstruktiver inhaltlicher Dialog zwischen Umlagezahlern und Umlageempfängern, wie er schon heute in der Regel gepflegt wird.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7	Anlage von Rücklagemitteln
--------------	-----------------------------------

Sachverhalt:

Die aktuelle Niedrigzinspolitik der EZB zwingt die örtlichen Banken, für die Verwahrung der kommunalen Geldanlagen eine Aufbewahrungsgebühr bzw. Negativzinsen zu berechnen. Die Regelung in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, kommunale Gelder sicher und ertragsbringend anzulegen, kann somit nicht mehr erfüllt werden. Die kommunalen Geldanlagen bei den örtlichen Banken führen in der neuen geplanten Umsetzung, seit kurzem zu einem sicheren Verlust in Höhe von derzeit 0,4 % p.a.

Der Markt Höchberg, die Gemeinde Waldbüttelbrunn, die Gemeinde Waldbrunn, die Gemeinde Kleinrinderfeld und die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt haben sich gemeinsam um eine Lösung mit den Banken bemüht. Von den zuständigen Sachbearbeiter/innen in den vorgenannten beteiligten Gemeinden wurde als Anlagelösung ein geldmarktnaher Fonds als mögliche Alternative für die nötige Negativzinspolitik der Bank gesehen.

Diese und ähnliche Anlagelösungen, welche in anderen Bundesländern nach den dort geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zulässig sind, werden in Bayern bereits von einigen Landkreisgemeinden umgesetzt. Ziel ist es zumindest eine „schwarze Null“ bei unseren liquiden Geldanlagen zu erzielen. Die Anlagestrategie dieser geldmarktnahen Anlageform, erfüllt aus Sicht der Verwaltungen die Vorgaben der Gemeindeordnung.

Stellvertretend für die vorgenannten Gemeinden hat die VGem Helmstadt mit Schreiben vom 10.07.2017 die Kommunalaufsicht um Prüfung und baldige aufsichtliche Stellungnahme zu der ausgewählten Anlagelösung gebeten.

Mit Schreiben vom 08.12.2017 nimmt das Landratsamt Würzburg umfassend Stellung zu Anlage von allgemeinen Rücklagemitteln und kommt zur der Auffassung, dass das vorgelegte Anlageangebot für eine Gemeinde aufgrund der Risiken, insbesondere aufgrund des Anteilswertrückgangrisikos und des unsicheren Ertrags, im Hinblick auf den Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ nur bedingt geeinigt erscheint.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bürgerversammlung des Marktes Remlingen am 05.03.2018

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung für das Jahr 2018 wurde auf Montag 05.03.2018 um 19:00 Uhr festgelegt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Termin zur Kenntnis

TOP 8.2 Grundsteuer; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2018, wurde der Artikel „Grundsteuer“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.3 Straßenausbaubeiträge; Pressemitteilung des Bay. Gemeindetages vom 14.12.2017
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2018, wurde die Pressemitteilung 39/2017 des Bayerischen Gemeindetags vom 14.12.2017 „Straßenausbaubeiträge: Gemeinden und Städte sind keine Abzocker!“ veröffentlicht. Diese wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Pressemitteilung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Klaus Elze
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer